

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Mühldorf a. Inn

Der Stadtrat erlässt auf Grund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBL. S. 638), vorgenannte Gebührensatzung für das Stadtarchiv.

§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benützung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung eines zusätzlichen Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Mühldorf neben den Benutzungsgebühren bleibt unberührt.
- (3) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Gebühren, Auslagen

- (1) Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung
 1. einer geprüften Verwaltungskraft 20,00 €
 2. einer Verwaltungskraft 15,50 €

je halbe Stunde Zeitaufwand.

Jede angefangene halbe Stunde wird mit vollem Preis einer halben Stunde berechnet.

- (2) Papier-, Readerprinterkopien und digitale Drucke kosten:

DIN A 4 0,75 €,
DIN A 3 1,50 €.

Bei schwierigen und zeitraubenden Kopien erfolgt ein Gebührenaufschlag von 200 %.

- (3) Digitale Bilddateien von Akten, Bänden, Rechnungen, Zeitungen, Plänen, Fotos, Urkunden, Karten, Bücher, Drucksachen und Mikrofilmen kosten pro Aufnahme 0,50 €. Das Brennen und Kopieren digitaler Bilddateien inklusive Datenträger kostet 4,00 €.
- (4) Beglaubigungen aus dem Standesamtsregister kosten 12,00 €.
- (5) Beglaubigte Kopien kosten 5 €.
- (6) Der Mindestbetrag je Rechnung beträgt außer bei Barzahlung 5,00 €.
- (7) Als Auslagen werden erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3

Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 werden nicht erhoben, wenn die Benützung amtlichen Interessen oder nachweisbar ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen und unterrichtlichen Zwecken dient.
- (2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benützung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.
- (3) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren kommen gemäß Artikel 13 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zur Anwendung.

§ 4

Fälligkeit, Vorschüsse

Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, die Gebührensatzung vom 21.01.1998, zuletzt geändert am 23.02.2017, außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 02.11.2022
Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl
1. Bürgermeister

